

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 186 - 186

von Rohrscheidt, Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Erster Band

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

daß er einem Bedürfnisse der Praxis entsprochen hat. Die Anordnung des Kommentars ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Die Streichung der Anmerkungen, welche sich auf das vor dem 1. Juli 1871 geltende Landesrecht über Unterstützungswohnsitz und Heimath bezogen, halte ich für richtig. Sie bieten jetzt kaum noch ein Interesse. Zutreffend hat aber der Herausgeber auf die jetzt in Betracht kommenden Vorschriften des B.G.B. verwiesen, und es ist dankbar anzuerkennen, daß er die für die Armenverbände wichtigsten Bestimmungen desselben — über gültige und nichtige Ehen, über die gesetzliche Befugniß der Frau, von ihrem Manne getrennt zu leben, über eheliche und den ehelichen gleichgestellte Kinder, über die Unterhaltspflicht der Verwandten, der Ehegatten und des unehelichen Vaters — in einem besonderen Anhange (S. 243 bis 281) eingehend behandelt hat. — Kassow.

30.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichs-Gewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reichs und der Bundesstaaten, sowie der wichtigsten, namentlich interpretatorischen Erlasse und Verfügungen der Centralbehörden. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrath. Erster Band. Erstes Heft. Berlin 1902. Franz Vahlen. (Subskr.-Preis pro Bd. (4 Hefte) M. 12,—.)

Der Zweck dieser neuen Zeitschrift ist aus den Angaben auf dem Titelblatt ersichtlich. Der Herausgeber will nach seinem Programme, wie er zur Einführung sagt, den Leser der Zeitschrift in die Lage bringen, alle Bewegungen in Verwaltung und Rechtsprechung auf dem so wechselreichen Gebiete des Gewerberechts mit Sicherheit zu verfolgen. Die Sammlung wird also einen fortlaufenden Kommentar zur Gewerbeordnung im weitesten Sinne bilden. Aus diesem Grunde will der Herausgeber gelegentlich auch Entscheidungen zum Ausdrucke bringen, welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht direkt, sondern indirekt berühren. Bei der Bearbeitung und Anordnung des Materials sollen gelegentliche Anmerkungen auf anderweite zustimmende oder abweichende Entscheidungen verweisen und event. dazu Stellung nehmen. Auch soll, wo es nöthig erscheint, durch Hinweise auf die frühere Praxis die Verbindung mit den bisherigen Grundsätzen der Verwaltung und Rechtsprechung hergestellt werden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß es bei den fortwährenden, fast alljährlich vorkommenden Aenderungen der Vorschriften der Gewerbeordnung für den Praktiker, der das geltende Gewerberecht anzuwenden hat, ein dringendes Bedürfnis ist, daß von einer sachkundigen, dieses ganze Rechtsgebiet sicher übersehenden Hand ihm, sei er Verwaltungsbeamter oder Richter, klargelegt wird, welches Recht Geltung hat, und wie sich die durch die Gesetzgebung getroffenen Neuerungen in das Gewerberecht einreihen lassen. Soweit ich das vorliegende erste Heft